



Europäische Kommission
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

ZUKUNFTSWEISEND

DAS NEUE EU-REGELWERK ZUM BIOLOGISCHEN LANDBAU



**GUT FÜR DIE NATUR,
GUT FÜR DICH.**

Placeholder
Logo





Die neue, biologische EU



Im Juni 2007 erließen die Landwirtschaftsminister der EU eine Verordnung, die den biologischen Landbau in der Europäischen Union deutlich voranbringen wird.

Die neue EU Verordnung (EG) 834/2007 des Rates über ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist unkomplizierter und besser strukturiert als ihre Vorgängerin. Die Verordnung wird ab dem 1. Januar 2009 angewendet und orientiert sich an den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2004 zum Europäischen Aktionsplan für ökologisch erzeugte Lebensmittel und den ökologischen Landbau – ein strategisches Gesamtkonzept für den Beitrag des ökologischen Landbaus zur Gemeinsamen Agrarpolitik der EU.

Zwischen dem ersten Vorschlag zum neuen Regelwerk 2005 und dessen Verabschiedung 2007 liefen, unter drei verschiedenen EU Präsidentschaften, die Verhandlungen zwischen der Kommission und den Mitgliedsländern. Die neue Verordnung wird vom 1. Januar 2009 angewendet. Dieses systematische Regelwerk zum Bio-Landbau und zur biologischen Produktion dient als Fundament einer nachhaltigen Entwicklung der ökologischen/biologischen Erzeugung, mit übergreifenden Zielen und Grundsätzen für alle Stufen der Produktion, Verarbeitung und des Vertriebs biologischer Waren und ihrer Kontrolle. Dieses Papier soll strategisch und operativ wirken und offen für zukünftige Entwicklungen sein.

Die Sorgen der Verbraucher im Hinblick auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO) werden weiterhin berücksichtigt. Erzeugnisse, zu denen GVOs hinzugefügt wurden, dürfen nicht als biologisch bezeichnet werden.

Im Januar 2007 ist bereits ein Teil des Regelwerks in Kraft getreten. Die neue Einfuhrregelung für biologische Erzeugnisse soll den Import aus Ländern außerhalb der EU erleichtern, ohne dass die Garantie ihrer biologischen Erzeugung leidet.

Im Rahmen der Einfuhrregelung dürfen Produkte aus Drittländern nur dann als biologisch bezeichnet werden, wenn sie unter gleichen oder gleichwertigen Bedingungen hergestellt und kontrolliert wurden wie solche aus EU Ländern. Die Verwendung des EU-Logos für heimische biologische Erzeugnisse ist vorgeschrieben, bei importierten biologischen Erzeugnissen steht die Verwendung frei.

Sehr wichtig für die Verbraucher ist, dass ab dem 01.01.2010 auf dem gesamten gemeinsamen Markt die Verwendung des neuen EU-Logos für alle verpackten heimischen biologischen Erzeugnisse vorgeschrieben ist. Wie auch bisher dürfen nur Lebensmittel, deren landwirtschaftliche Zutaten zu mindestens 95 % aus biologischer Produktion sind, als biologisch gekennzeichnet werden. Eine Neuerung ist, dass die sogenannte 70%-Regel entfällt. Gemäß des neuen Regelwerks ist es auch bei nicht-biologischen Produkten gestattet, Zutaten aus biologischer Produktion anzugeben, dies jedoch ausschließlich auf der Zutatenliste.

Im Einzelnen



Das neue Regelwerk wird in Zukunft durch detaillierte Vorschriften zur biologischen Produktion vervollständigt, die auf den neuen systematischen aus Zielen und Leitlinien bestehenden Rahmen aufbauen. Viele davon finden sich bereits in den Anhängen des bisherigen Regelwerks, es werden aber auch neue Regeln zur biologischen Aquakultur, zum Ernten von Seetang sowie zu der Herstellung von Wein und Hefe verabschiedet werden.

Im Hinblick auf nachhaltige Bewirtschaftung enthält das neue Regelwerk:

- Berücksichtigung natürlicher Ökosysteme, damit Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit von Tieren und Pflanzen, der Bodenfruchtbarkeit und Wasserqualität
- Hohes Niveau der biologischen Vielfalt
- Verantwortungsvoller Umgang mit Energie, Schutz von Wasser, Boden und Luft
- Hohe Tierschutzstandards, die den tierartspezifischen, verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommen.

Mit dem zweiten Ziel soll sichergestellt werden, dass für die Verbraucher qualitativ hochwertige Erzeugnisse produziert werden.

Das dritte Ziel ist die Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Verfahren, die weder die Umwelt, noch die Gesundheit oder das Wohlergehen von Menschen, Tieren und Pflanzen beeinträchtigen.

In den allgemeinen Grundsätzen wird die Notwendigkeit betont, ökologische/biologische Produktion auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung natürlicher Ressourcen zu bewerkstelligen und zu gestalten. Statt fremder, von außerhalb des jeweiligen Systems – etwa eines Bauernhofes oder eines Betriebes – stammender Produktionsmittel sollen systeminterne Ressourcen den Vorzug erhalten. Zugleich lassen die allgemeinen Grundsätze in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität zu, um so Überleben und Weiterentwicklung der biologischen Erzeuger zu gewährleisten.

Eine Reihe spezifischer Richtlinien für die biologische Landwirtschaft und biologische Nahrungs- und Futtermittel schaffen einen klaren Rahmen für die einzuführenden Anwendungsbestimmungen. Zu den Schlagwörtern des biologischen Landbaus gehören die Sorge um die Natur, das ökologische Gleichgewicht, das Wohlergehen und die Gesundheit der Tiere, die Wahl von an den Standort angepasster Sorten und Rassen. Wichtige Prinzipien in der Erzeugung biologischer Nahrungs- und Futtermittel sind biologische Zutaten, Beschränkung von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen, Erhalt der Authentizität des Erzeugnisses und die Wahl biologischer, mechanischer und physikalischer Herstellungsverfahren.

Unverändert bleibt jedoch die Liste der für die biologische Landwirtschaft zugelassenen Stoffe.





Die Geschichte in Kürze



Die erste Verordnung der EU zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft wurde 1991 erlassen und trat 1992 in Kraft. Diese rechtliche Regelung war Teil der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU und Schlusspunkt eines Prozesses, in dem die ökologische/biologische Landwirtschaft in den Mitgliedsländern offiziell anerkannt wurde.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgte die Einführung eines grundsätzlichen Regelwerks für die Erzeugung pflanzlicher Produkte, Verarbeitung biologischer Lebensmittel und deren Kontrolle.

Diese biologische Verordnung wurde Jahr für Jahr erweitert und ergänzt. Zusätzliche Regelungen wurden z. B. 1992 und 1995 eingeführt. So wurde die Möglichkeit vorgesehen, ein eigenes Emblem für die biologische Landwirtschaft zu entwi-

ckeln, außerdem kamen verschiedene technische Regelungen hinzu, u.a. zur Kennzeichnung und Einfuhr.

1999 kam mit der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 durch den Rat ein weiterer wichtiger Referenzpunkt hinzu. Eingeführt wurden detaillierte Rechtsvorschriften zur biologischen Tierhaltung und ein Verbot von GVOs in der biologischen Produktion.

Durch diese beständigen Überarbeitungen wurden die in der alten Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthaltenen Vorschriften umfassender und zugleich auch sehr kompliziert und schwer zu verstehen und anzuwenden. Die neue Verordnung (EG) 834/2007 wurde entwickelt, um die biologische Gesetzgebung den ökologischen Landbau und seine Produkte betreffend für alle Seiten verständlicher und durchschaubarer zu machen.

